

05.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - Wizu **Punkt** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

KOM(2001) 417 endg.; Ratsdok. 11326/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
AS

1. Der Bundesrat begrüßt den vorgelegten Änderungsvorschlag. Dieser scheint geeignet, in den Mitgliedstaaten der EU einen einheitlich hohen Mindeststandard des Schutzes der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Asbest sicher zu stellen.

EU
AS

2. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass in dem Richtlinienvorschlag einige Anforderungen an die Arbeitgeber unklar formuliert und Anlass zu Missverständnissen geben. Wegen möglicher unterschiedlicher Auslegungen könnte es dadurch in der Praxis u.a. zu Konflikten zwischen den Rechtsunterworfenen und den Aufsichtsbehörden kommen.

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

- EU
AS
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die nicht eindeutigen Formulierungen geändert werden.
- In Artikel 1 Nr. 6 ist ausgeführt, dass die Durchführung von Messungen der Asbestfasern am Arbeitsplatz von einer nicht näher definierten "Risikobewertung" abhängt, andererseits regelmäßige Messungen notwendig sind, um die Einhaltung des Grenzwertes zu gewährleisten. Hier ist eine Klarstellung erforderlich in dem Sinne, dass Messungen immer dann erforderlich sind, wenn nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei den vorgesehenen Arbeiten der Grenzwert sicher eingehalten wird.
 - Aus Artikel 1 Nr. 13 geht nicht klar hervor, ob die Arbeitgeber den Arbeitnehmern lediglich eine angemessene Ausbildung ermöglichen müssen oder eine Ausbildung in regelmäßigen Abständen erfolgen muss. Es ist eine Klarstellung in dem Sinne wünschenswert, dass eine regelmäßige, sachkundige Unterweisung der Arbeitnehmer zu erfolgen hat.
- EU
Wi
4. In Artikel 1 Nr. 10 Satz 2 des Änderungsvorschlags wird festgelegt, dass die für Asbestbeseitigungsarbeiten vorgesehenen Vorkehrungen und Verfahren dann anzuwenden sind, soweit auch nur der geringste Zweifel besteht, ob ein Material oder Gebäude Asbest enthält. Dieser Tatbestand ist unverhältnismäßig und ökonomisch wie ökologisch kontraproduktiv. In den in den Jahren 1950 bis 1970 hergestellten Wärmegeräten sowie Gebäuden ist grundsätzlich ein Zweifel angebracht, ob Asbest verbaut wurde. Demnach müssten bei jeder Instandhaltungsarbeit die vorgesehenen Verfahren anzuwenden sein. Der hohe Kosten- und Verfahrensaufwand ist ökonomisch nicht vertretbar. Er führt voraussichtlich auch zu dem ökologisch kontraproduktiven Ergebnis, dass Instandhaltungs- oder Verbesserungsmaßnahmen unterlassen werden.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Artikel 1 Nr. 10 (Artikel 10 a) in diesem Sinne entsprechend modifiziert wird.